



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. September 2000

Nummer 52

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	30. 10. 1999	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	934
3214	15. 8. 2000	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	934
631		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS), v. 10. 1. 2000 (MBl. NRW. S. 366)	945
7129	31. 7. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen	945
7824	4. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Pferdezucht und -haltung	954

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Finanzministerium</b>	
31. 7. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000	954
	<b>Innenministeriums</b>	
8. 8. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2000	954
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
31. 7. 2000	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	954

## I.

21220

**Änderung der Gebührenordnung  
der Ärztekammer Nordrhein  
Vom 30. Oktober 1999**

## Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 1996 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gemäß § 15 Abs. 1 Berufsordnung, §§ 40 bis 42 Arzneimittelgesetz und §§ 17 bis 19 Medizinproduktegesetz

- a) bei monozentrischen Studien DM 3.300,-  
b) bei multizentrischen Studien DM 2.600,-“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Berufsordnung) DM 1.800,-“

c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz DM 2.500,-“

d) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden die Nummern 10 bis 16.

## Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1999

Der Präsident

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt.

Zur Sicherstellung angemessener Gebühren wird die Genehmigung bezüglich § 1 Nr. 9 (neu) der Satzung gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Düsseldorf, den 23. Juni 2000

Ministerium  
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- III B 3 - 0810.44.2. -

Im Auftrag  
Godry

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. Juli 2000

Der Präsident  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

3214

**Feststellung  
von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss  
bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten;  
Sicherstellung und Beschlagnahme  
von Führerscheinen**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 - 2743),  
d. Justizministeriums (4103 - III A. 29),  
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr (V B 5/VI B2)  
u. d. Ministeriums für Schule,  
Wissenschaft und Forschung (322-7202.8)  
v. 15. 8. 2000

1 **Allgemeines**

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nr. 7) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG.

2 **Atemalkoholprüfung**

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient insbesondere der Feststellung, ob die in § 24a Abs. 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- bzw. Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet oder kann die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

Für die Belehrung gilt Nr. 2.1.1 entsprechend auch für den Vortest.

2.1 **Verfahren bei der Atemalkoholmessung**

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.1.1 **Belehrung**

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern, und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

2.1.2 **Gewinnung der Atemprobe**

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den

zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil 3 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Min. nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftsgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

### 2.1.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Messprotokollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle des Messpersonals anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Zur Dokumentation der sonstigen, insbesondere für ein späteres Bußgeldverfahren bedeutsamen Umstände der Atemalkoholmessung ist der Vordruck „Protokoll zur Atemalkoholmessung (Polizeibericht)“ (**Anlage 2**) zu verwenden. Der Messprotokollausdruck ist auf der Rückseite des Vordrucks in geeigneter Weise zu befestigen.

### 2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

## 3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

#### 3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81 a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Abs. 4 OWiG).

#### 3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

– die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81 c Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG);

– die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81 c Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG). In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81 c Abs. 3, 4 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

#### 3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

### 3.2 Gründe für die Anordnung

#### 3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen)

eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

– ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

– ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

– ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von anderen berauschenden Mitteln (insbesondere von Medikamenten und Drogen), wenn es infolge des Genusses dieser Mittel zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

– ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

– ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

– im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24 a Abs. 2 StVG);

– ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;

– nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 SeeSchStrO i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz;

- nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

### 3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG begangen zu haben, kann entsprechend Nr. 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nr. 2.1) durchgeführt werden.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten (z.B. § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtspflichtengesetzes i.V.m. der Schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung [VkBl. 1999, Nr. 87, S. 368 ff], berichtigt durch Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 1. Juli 1999 [VkBl. 1999, Nr. 129, S. 545]) oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Abs. 2 Ziff. 2a, 3a und 4a BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG), gilt dies entsprechend.

### 3.2.3 Sonstige Verdachtslagen

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;
- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (z.B. Fußgängerinnen und Fußgänger, Beifahrerinnen und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;
- bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (z.B. Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher und tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nr. 2 Satz 5).

3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss  
Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere Verhaltensauffälligkeiten, typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung bzw. nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (z.B. nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

Zur Dokumentation von Anhaltspunkten für das Fahren unter Drogeneinfluss ist der Vordruck „Ergänzende polizeiliche Feststellungen zum Drogenkonsum“ (**Anlage 1** Buchstabe C) zu verwenden. **Anlage 1**

### 3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den **Privatklagedelikten** des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- **bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten**, mit Ausnahme der unter Nr. 3.2.1 genannten **Regelfälle**, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Abs. 2, § 122 OWiG);
- wenn im Rahmen der **Atemalkoholprüfung** bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
- wenn im Rahmen des Vortests oder der entsprechend Nr. 2.1 durchgeführten Atemalkoholmessung weniger als 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) angezeigt werden und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG besteht.

### 3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- wenn bei ausschließlichem Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG Anhaltspunkte für einen Nachtrunk bestehen;
- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
  - äußere Merkmale (z.B. gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
  - die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erkläraren Verkehrsverhaltens auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

### 3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich die Richterin oder der Richter die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert

ist (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).

### 3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

#### 3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten (einschließlich solcher im Praktikum) nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärztinnen oder Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

#### 3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter (Anlagen 1 und 2) vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

#### 3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nr. 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Abs. 6 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG).

#### 3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z.B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb

einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;

- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

#### 3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergange zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuheften. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- bzw. Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezettel die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin oder dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle (Anlage 3) zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

Anlage 3

### 3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol und/oder von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie ggf. dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können.

Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern.

Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

#### 4 Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betroffene Person ausschließlich im Verdacht steht, eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG begangen zu haben. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (ca. 8–10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dichtschließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial ggf. gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nr. 3.1.3 entsprechend.

#### 5 Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von der RichterIn oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten angeordnet werden (§ 81a Abs. 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden.

Bei der Probenahme ist folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2–3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte

dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.

- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nr. 4 Abs. 4 entsprechend.

#### 6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

##### 6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

##### 6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

#### 7 Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

##### 7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Abs. 3, § 98 Abs. 1, § 111a Abs. 6 StPO).

##### 7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

##### 7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

##### 7.2 Verfahren

##### 7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

### 7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

### 7.2.3 Ausländische Führerscheine

Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Abs. 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

## 8 Bevorrechtigte Personen

### 8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. 1. 1983 (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nrn. 191 Abs. 3 Buchst. h, 192b Abs. 1 RiStBV Abgeordnete zum Zwecke der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines oder einer Abgeordneten ist nicht zulässig, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

### 8.2 Diplomaten, Diplomaten u.a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG). Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamten, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (z.B. nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. 8. 1993 - P I 6 - 640 005/1 -, GMBI. S. 589 sowie Nrn. 193 bis 195 RiStBV).

### 8.3 Stationierungstreitkräfte

#### 8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind

Maßnahmen nach §§ 81 a, 81 c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Art. VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder

- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81 a, 81 c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

### 8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Art. 9 Abs. 6a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Art. 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

### 8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaats oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Art. 9 Abs. 6b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Abs. 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

## 9 Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

## 10 Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt am 1. 11. 2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 - 2741), d. Justizministeriums (4103 - III A. 29), d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr (III C 2 - 22 - 62) u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (II B 2 - 7202.8) v. 30. 5. 1995 (SMBI. NRW. 3214) aufgehoben.

Kreispolizeibehörde (Telefon / Nebenstelle)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X) oder ausfüllen

interne Registriernummer (BKZ, TTMAUJ, Uhrzeit)

Tagebuchnummer / VNR-Nummer

Raum für Klebezettel

# Protokoll und Antrag

zur Feststellung von

<input type="checkbox"/> Alkohol	<input type="checkbox"/> Drogen	<input type="checkbox"/> Medikamenten / anderen berauschenden Mitteln
<input type="checkbox"/> im Blut	<input type="checkbox"/> im Urin	<input type="checkbox"/> im Haar
<input type="checkbox"/> Nur für Zeugen: Belehrung nach § 51 c StPO ist erfolgt.		
Name, Amtsbezeichnung		
Maßnahmen angeordnet durch:		
<input type="checkbox"/> Alco-Test	Ergebnis	<input type="checkbox"/> o/oo <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> nicht möglich

<b>A</b>	<b>Polizeibericht</b>
<b>1</b>	Name, Vorname <span style="float:right">Geburtsjahr (JJJJ) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich</span>
<b>2</b>	<b>Anlass der Untersuchung</b> <input type="checkbox"/> Verkehrsstraft-/ -ordnungswidrigkeit <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> mit Sachschaden <input type="checkbox"/> mit Personenschaden <input type="checkbox"/> mit Getöteten <input type="checkbox"/> mit Unfallflucht beteiligt als <input type="checkbox"/> Fußgängerin <input type="checkbox"/> Fahrer/in <input type="checkbox"/> Beifahrerin <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Beifahrer <span style="float:right">Fahrzeugart:</span> <input type="checkbox"/> andere Straftat/ Ordnungswidrigkeit <span style="float:right">Bezeichnung</span> Zeitpunkt des Vorfalls (Wochentag / Datum / Uhrzeit)
<b>3</b>	<b>a Belehrung</b> <input type="checkbox"/> als Beschuldigte(r) nach § 183a Abs. 4, § 136 Abs. 1 S. 2-4 StPO <input type="checkbox"/> als Betroffene(r) nach § 55 OWiG <input type="checkbox"/> als Zeugin / Zeuge nach § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2 StPO <input type="checkbox"/> nicht erfolgt, weil
	<b>b Angaben über die Aufnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten usw. in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall</b> von (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> bis (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> Art und Menge <input type="checkbox"/>
	<b>c Angaben über letzte Nahrungsaufnahme</b> von (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> bis (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> Art und Menge <input type="checkbox"/>
	<b>d Angaben über die Aufnahme von Alkohol, Drogen, Medikamenten usw. nach dem Vorfall</b> <span style="float:right">Ist d. zu Untersuchende eindringlich über einen Genuß von Alkohol, Drogen, Medikamenten usw. nach dem Vorfall befragt worden?</span> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil <input type="checkbox"/> von (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> bis (Datum, Uhrzeit) <input type="checkbox"/> Art und Menge <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen
<b>4</b>	<b>Urinprobe</b> <input type="checkbox"/> Belehrung über die Freiwilligkeit ist erfolgt. Name, Amtsbezeichnung <input type="checkbox"/> Datum, Uhrzeit <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> abgegeben an: <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> nicht durchgeführt, weil <input type="checkbox"/>
<b>5</b>	Das Untersuchungsergebnis und die Rechnung senden an:

Protokoll und Antrag zur Blutentnahme/Untersuchung - Stand: 09/1998

Ort, Datum

Unterschrift, Name, Amtsbez. d. protokollierenden Beamten / Beamtin

3214

Zutreffendes bitte ankreuzen (X) oder ausfüllen

Interne Registriernummer (BKZ, TTMMJJ, Uhrzeit)

Nicht mit Alkohol, Äther, Karbolsäure, Lysol, Sagrotan, Jodtinktur oder anderen organischen Flüssigkeiten desinfizieren.

<b>B</b>		<b>Ärztlicher Bericht</b>	
1	Name, Vorname	Geburtsjahr (JJJJ)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
a	Blutprobe	Datum, Uhrzeit	Kontrol-Nr.
	1. Entnahme		Blutröhrchen für: Alkohol <input type="checkbox"/> Drogen <input type="checkbox"/>
	2. Entnahme		
b	Urinprobe	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit
	Maarprobe	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit, Entnahmestelle
Bei Leichen: Todeszeit (Datum, Uhrzeit)			
Fäulnisscheinung <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> stark			
Blutentnahme (ca. 8 ccm) mit Ventile R oder Venülodröhrchen aus der freigelegten Oberchenkelvene (nicht aus dem Herzen, aus Wunden oder Blutlachen)			
Datum, Uhrzeit der Leichenblutentnahme, Art der Vene			
2	Befragung (a bis e bezogen auf die letzten 24 Stunden)		
a	Blutverlust	<input type="checkbox"/> ja	Menge ccm <input type="checkbox"/> Schock <input type="checkbox"/> Erbrechen <input type="checkbox"/> Datum, Uhrzeit
b	Hat vor der Blutentnahme Narkose stattgefunden?	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit Narkosemittel
c	Transfusion	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit Menge
d	Infusion	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit Art und Menge
e	Sind Medikamente oder Drogen verabfolgt oder eingenommen worden?	<input type="checkbox"/> ja	Datum, Uhrzeit Art und Menge
f	Von dem jetzigen Vorfall unabhängige Krankheiten oder Leiden	<input type="checkbox"/> Diabetes <input type="checkbox"/> Epilepsie <input type="checkbox"/> Geisteskrankheit	frühere Schädel-/Hirntraumen <input type="checkbox"/>
3	Untersuchungsbefund		
Körpergewicht: kg Körperlänge: cm <input type="checkbox"/> gewogen <input type="checkbox"/> gemessen <input type="checkbox"/> geschätzt			
Konstitution: <input type="checkbox"/> hager <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> fettleibig <input type="checkbox"/>			
Bestehende Verletzungen (auch Verdacht auf Schädel-/Hirntraume) <input type="checkbox"/> ja Art			
Gang (gerades) <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> schwankend <input type="checkbox"/> torakind <input type="checkbox"/> schleppend			
plötzliche Kehrtwendung nach vorherigem Gehen: <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher			
Drehnystagmus (zu Untersuchende(n) mit offenen Augen 5mal in 10 Sek. um die Vertikalachse drehen, anhalten -Dauer des Augenzuckens bei Fixieren des vorgehaltenen Zeigefingers in Sekunden):			
<input type="checkbox"/> feinschlägig <input type="checkbox"/> grobschlägig <input type="checkbox"/> Auslenkung schnell <input type="checkbox"/> Auslenkung langsam <input type="checkbox"/> Dauer: Sekunden			
Finger-Finger-Prüfung <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> Nasen-Finger-Prüfung <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher			
Sprache <input type="checkbox"/> deutlich <input type="checkbox"/> verwachsen <input type="checkbox"/> lallend <input type="checkbox"/>			
Pupillen <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> stark erweitert <input type="checkbox"/> stark verengt <input type="checkbox"/> Pupillenlichtreaktion <input type="checkbox"/> prompt <input type="checkbox"/> verzögert <input type="checkbox"/> fehlend			
Bewußtsein <input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> benommen <input type="checkbox"/> somnolent <input type="checkbox"/> bewußlos <input type="checkbox"/> verwirrt			
Störung der Orientierung <input type="checkbox"/> ja Störung der Erinnerung an den Vorfall <input type="checkbox"/> ja Art			
Denkablauf <input type="checkbox"/> geordnet <input type="checkbox"/> sprunghaft <input type="checkbox"/> perseverierend <input type="checkbox"/> verworren <input type="checkbox"/>			
Verhalten <input type="checkbox"/> beherrscht <input type="checkbox"/> redselig <input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> abweisend <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> verlangsamt <input type="checkbox"/> lethargisch <input type="checkbox"/>			
Stimmung <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> depressiv <input type="checkbox"/> euphorisch <input type="checkbox"/> stumpf <input type="checkbox"/> gereizt <input type="checkbox"/>			
Die / der Untersuchte scheint äußerlich <input type="checkbox"/> nicht merkbar <input type="checkbox"/> leicht <input type="checkbox"/> deutlich <input type="checkbox"/> stark <input type="checkbox"/> sehr stark <input type="checkbox"/>			
unter <input type="checkbox"/> Alkohol-einfluß <input type="checkbox"/> Drogen-einfluß <input type="checkbox"/> Medikamenten-einfluß zu stehen.			
Gesamleindruck (z.B. Vortäuschung/ Übertreibung, sonstige Auffälligkeiten)			
4	Versicherung der Ärztin / des Arztes		
Die Desinfektion der Haut erfolgte mit <input type="checkbox"/> Oxidant-Tupfer <input type="checkbox"/>			
Röhrchen und Protokoll sind in meiner Gegenwart mit gleichlautend nummerierten Klebezetteln versehen worden.			

Ärztlicher Bericht zum Antrag zur Blutentnahme ... Stand: 08/1998

Ort, Datum

Unterschrift und Name der Ärztin / des Arztes

<b>C</b>		
<b>Ergänzende polizeiliche Feststellungen zum Drogenkonsum</b>		
Anlage zur Anzeige gegen Name		Vorname
		Geb.-Jahr
		Venülen-Nr. .... <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
<b>Beobachtungen zur Fahrweise, Witterung und Fahrbahn</b>		
<b>Fahrweise</b> <input type="checkbox"/> keine eigenen Beobachtungen <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> Schlangenlinie <input checked="" type="checkbox"/> Abweichung von der Geraden bis zu            m <input checked="" type="checkbox"/> Zahl der Schlenker ..... <input checked="" type="checkbox"/> bei einer Beobachtungsstrecke von            m  Sonstige Beobachtungen	<b>Fahrzeugbedienung</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Abwürgen des Motors <input type="checkbox"/> unsicheres Schalten <input type="checkbox"/> Aufheulen des Motors <input type="checkbox"/> Sonstiges .....  <b>Fahrbahn</b> <input type="checkbox"/> trocken <input type="checkbox"/> nass <input type="checkbox"/> feucht <input type="checkbox"/> winterglatt <input type="checkbox"/> schlüpfrig (Öl, Dung, Laub usw.)	<b>Fahrzeugmängel</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche ..... .....  <b>Witterung</b> <input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Schneefall / Hagel <input type="checkbox"/> Nebel / Dunst (Sicht ca.    m) <input type="checkbox"/> Sturm / Böen
<b>Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen</b>		
<b>Lichtverhältnisse am Untersuchungsort</b> <input type="checkbox"/> Tageslicht <input type="checkbox"/> Dämmerung <input type="checkbox"/> Dunkelheit <input type="checkbox"/> Straßenbeleuchtung <input type="checkbox"/> Fahrzeuginnenbeleuchtung <input type="checkbox"/> Raumbeleuchtung		
<b>Aussteigen aus dem Fahrzeug</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Gleichgewichtsstörungen <input type="checkbox"/> muss sich am Fahrzeug festhalten	<b>Äußere Erscheinung</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> ungepflegt <input type="checkbox"/> verwahrlost <input type="checkbox"/> Sonstiges .....	<b>Gang</b> <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> schwankend <input type="checkbox"/> torkeind <input type="checkbox"/> schleppend
<b>Körperliche Auffälligkeiten</b> <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Unruhe <input type="checkbox"/> Zittern <input type="checkbox"/> Erbrechen <input type="checkbox"/> Schweißausbruch	<b>Stimmung / Verhalten</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> distanzlos <input type="checkbox"/> weinerlich <input type="checkbox"/> redselig <input type="checkbox"/> provokativ <input type="checkbox"/> stumpf <input type="checkbox"/> aggressiv <input type="checkbox"/> gereizt <input type="checkbox"/> unangemessen fröhlich	<b>Der deutschen Sprache mächtig</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> bedingt  <b>Sprache</b> <input type="checkbox"/> deutlich <input type="checkbox"/> verwaschen <input type="checkbox"/> lallend
<b>Bewusstsein</b> <input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> benommen <input type="checkbox"/> schläfrig <input type="checkbox"/> bewusstlos <input type="checkbox"/> verwirrt	<b>Augen</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> Bindehäute gerötet <input type="checkbox"/> wässrig / glänzend <input type="checkbox"/> unruhig	<b>Pupillen</b> <input type="checkbox"/> unauffällig <input type="checkbox"/> stark erweitert <input type="checkbox"/> stark verengt
<b>Sonstige Beobachtungen</b> (sämtliche asservierten Pulver, Tabletten etc., Konsumentenutensilien, sonstige Auffälligkeiten im Auto, an der Person; bei Bedarf weiter auf gesondertem Blatt)		
<b>Verhalten während der Amtshandlung</b> (Dauer von ..... : ..... Uhr bis ..... : ..... Uhr) <input type="checkbox"/> gleichbleibend <input type="checkbox"/> Veränderung (welche?)		
<b>Eigene Feststellungen</b> kurze Erläuterung		
Dienststelle/Stempel	Festgestellt durch  1. .... (Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)	
	2. .... (Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift)	
Datum .....		

VDK2743/001S1/1(059902)

Anlage 2

Kreispolizeibehörde (Telefon / Nebenstelle)

Zutreffendes bitte ankreuzen (x)  
oder ausfüllen

Interne Registrierungsnummer (BKZ, TTM/JJJJ, Uhrzeit)

Tagebuchnummer / VNR-Nummer

**Protokoll**  
zur Atemalkoholmessung

Maßnahmen angeordnet durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle):

**Polizeibericht**

Ergebnis  
 Alcotest     o/oo     abgelehnt     nicht möglich

1	Name, Vorname	Geburtsjahr (JJJJ)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
2	Anlass der Untersuchung <input type="checkbox"/> Verkehrsordnungswidrigkeit		
	beteiligt als <input type="checkbox"/> Fahrer	Fahrzeugart	
	<input type="checkbox"/> FahrerIn		
	<input type="checkbox"/> andere Straftat / Ordnungswidrigkeit	Bezeichnung	
	Zeitpunkt des Vorfalls (Wochentag / Datum / Uhrzeit)		
3	Belehrung als Betroffene(r) nach § 55 OWiG sowie über die Freiwilligkeit, den Ablauf und Zweck der Messung unter Hinweis auf die Folgen einer Verweigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Meßgerätes ist erfolgt. <input type="checkbox"/> ja		
a			
b	Angaben über die Aufnahme von Alkohol in den letzten 24 Stunden vor dem Vorfall. von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)		
	Art und Menge		
c	Angaben über letzte Nahrungsaufnahme von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)		
	Art und Menge		
d	Angaben über die Aufnahme von Alkohol nach dem Vorfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	Ist der Untersuchende eindringlich über einen Genuß von Alkohol nach dem Vorfall befragt worden? <input type="checkbox"/> nein, weil		
	von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit)		
	Art und Menge		
	Bemerkungen		
4	Die betroffene Person hat sich mit der Durchführung der Atemalkoholmessung nach Belehrung einverstanden erklärt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> Die Atemalkoholmessung war wegen nicht vorschriftsmäßiger Beatmung des Meßgerätes oder aus sonstigen Gründen nicht möglich.		
5	Ergebnis der Atemalkoholmessung siehe Meßprotokollausdruck (siehe Rückseite)		

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Name, Amtsbezeichnung d. protokollführenden Beamten /  
Beamtin, Dienststelle)

**Verzeichnis der Institute  
für die Heranziehung von Blutalkoholuntersuchungen**

Abteilung für Rechtsmedizin der medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen  
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Bonn  
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf  
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Gesamthochschule Essen  
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Köln  
Abteilung für Rechtsmedizin der Medizinischen Einrichtungen der Universität Münster  
Chemisches Untersuchungsamt in Bielefeld  
Chemisches Untersuchungsamt in Bochum  
Chemisches Untersuchungsamt in Dortmund  
Chemisches Untersuchungsamt in Duisburg  
Chemisches Untersuchungsamt in Hagen  
Chemisches Untersuchungsamt in Hamm  
Chemisches Untersuchungsamt in Krefeld  
Chemisches Untersuchungsamt in Mettmann  
Chemisches Untersuchungsamt in Moers  
Chemisches Untersuchungsamt in Paderborn  
Chemisches Untersuchungsamt in Recklinghausen  
Chemisches Untersuchungsamt in Remscheid  
Chemisches Untersuchungsamt in Wuppertal  
ELAB GmbH, Siegen (= Rechtsnachfolgerin des Chemischen Untersuchungsamtes in Siegen)  
Hygiene-Institut des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen  
Institut für Rechtsmedizin der Stadt Dortmund  
Medizinal-Untersuchungsstelle Dr. Krone, Herford

631

**Berichtigung  
zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2000  
(MBl. NRW. S. 366)**

**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik  
des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)**

**Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO**

In den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPl.) muss es auf Seite 391 richtig lauten:

**664 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Einrichtungen**

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ vgl. Nr. 2.92 der Allgemeinen Hinweise

Im Funktionenplan (FPl.) muss es auf Seite 397 richtig lauten:

**1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten**

– MBl. NRW. 2000 S. 945.

7129

**Messung, Beurteilung und Verminderung  
von Erschütterungsimmissionen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– V B 2 – 8829 – (V Nr. 4/00) –,  
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr –  
IV A 6 – 46 – 63 –,  
u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport – II A 4 – 850.1 –  
v. 31. 7. 2000

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
  - 2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen
    - 2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen
    - 2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen
  - 3 Immissionswerte
    - 3.1 Einwirkungen auf Gebäude
    - 3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
  - 4 Hinweise zur Beurteilung
    - 4.1 Einwirkungen auf Gebäude
    - 4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
  - 5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen
    - 5.1 Einwirkungen auf Gebäude
    - 5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
  - 6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen
    - 6.1 Aktive Schutzmaßnahmen
    - 6.2 Ausbreitungsweg
    - 6.3 Passive Schutzmaßnahmen
    - 6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z.B. Baustellenanlagen)
- Anhang: Beispiele und Tabellen

**1 Geltungsbereich:**

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Er enthält Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie aus § 3 Abs. 3 und § 13 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen und Vorsorge. Zur Vorsorge s. insbesondere Gliederungs-Nr. 6.1.

Dieser Erlass gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschließlich Baustellen.

Dieser Erlass bildet keine geeignete Beurteilungsgrundlage für Erschütterungsimmissionen bei besonderen Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken. Besondere Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken sind Nutzungen, die gegenüber Erschütterungseinwirkungen in besonderem Maße empfindlich sind. Derartige Nutzungen liegen bei Arbeitsstätten mit erschütterungsempfindlichen Apparaturen oder Fertigungsgeräten (z.B. Elektronenmikroskope, Laser-Einrichtungen usw.) vor.

Zur Prognose von Erschütterungen werden in dieser Leitlinie keine Handlungsanleitungen gegeben.

**2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen**

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

Die unter Nr. 2.2 genannten Normen können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

**2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen**

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Dieser Erlass enthält Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden bei üblicher Nutzung einwirken. Werden diese Beurteilungsmaßstäbe eingehalten, ist immer auch der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen, sichergestellt.

**a) Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude**

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögenseinbußen, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Durch Erschütterungen entstandene Schäden an Gebäuden, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Im Übrigen hängt die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen von der Gebäudeart und der Nutzung der Bauten ab.

Bei Wohngebäuden und in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Nutzung gleichartigen Bauten so-

wie bei besonders erhaltenswerten (z.B. unter Denkmalschutz stehenden) Bauten sind darüber hinaus Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, wenn sie

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken verursachen.

Bei einer Werkhalle sind Erschütterungseinwirkungen, die die Standfestigkeit nicht berühren, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### b) Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können insbesondere erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Die Erheblichkeit hängt nicht nur vom Ausmaß der Erschütterungsbelastung, sondern auch von anderen Faktoren (siehe DIN 4150-2, Nr. 4) ab, die die Zumutbarkeit für den betroffenen Menschen bestimmen. Ein Hinweis auf die Fühlbarkeit der Erschütterungseinwirkung ist in Anhang D – Erläuterung zu Abschnitt 6 – der DIN 4150-2 gegeben.

### 2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen

Die Normen

- DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“
- 3:1999-02 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“,
  - 2:1999-06 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“,
- DIN 45669 „Messung von Schwingungsimmissionen“,
- 1:1995-06 „Schwingungsmesser, Anforderungen, Prüfung,
  - 2:1995-06 „Messverfahren“

enthalten sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden.

In ihrem Anwendungsbereich markieren die Anhaltswerte der DIN 4150-2 die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Markierung stellt keine scharfe Grenze dar. Sie ist aber eine geeignete Grundlage für eine Immissionsbeurteilung, die auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen liefert auch die VDI-Richtlinie:

- VDI 2057 „Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen“,
- Blatt 1 „Ganzkörperschwingungen“ (Entwurf November 1999),
- Blatt 3 „Beurteilung“ (Mai 1987).

Zweck der VDI-Richtlinie 2057 Blatt 1 ist es, ein einheitliches Verfahren zur Beurteilung der Einwirkung mechanischer Ganzkörperschwingungen auf den Menschen und allgemeine Hinweise zur Ermittlung der Beurteilungsgrößen anzugeben. Diese Richtlinie enthält einige Richtwerte und Hinweise für die Beurteilung bestimmter Belastungen im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen auf den Menschen. Im Sinne dieser Richtlinie wird die Beanspruchung durch eine von außen einwirkende Schwingungsbelastung verursacht. Sie wird nach den Kriterien „Wohlbefinden“, „Leistungsfähigkeit“, „Gesundheit“ in Bereiche unterteilt. Sie gibt jedoch keine Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf

Menschen in Gebäuden im Hinblick auf „erhebliche Belästigungen“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf Wohnbereiche würde zu nicht sachgerechten Beurteilungen führen, weil der Grad der Belästigung in hohem Maße von den situativen Bedingungen abhängig ist (s. DIN 4150-2, Nr. 4). Im Übrigen sind nach allgemeiner Lebenserfahrung spürbare Erschütterungen in Wohnungen wesensfremd.

### 3 Immissionswerte

Die Immissionswerte der Tabellen 1 und 2 (Anhang) berücksichtigen die in Nr. 2.2 genannten Erkenntnisquellen.

Die Immissionswerte der Tabelle 1 kennzeichnen für den überwiegenden Teil der heute vorhandenen Gebäude eine Schwelle, bei deren Einhaltung eine Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Bei der Überschreitung der Immissionswerte nimmt aber das Risiko derartiger Beeinträchtigungen zu.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 stellen auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen von Menschen in Gebäuden ab. Tabelle 2 gibt Immissionswerte für Situationen an, in denen Erschütterungsquellen über mehrere Monate und Jahre auf Immissionsorte einwirken. Sie dienen zur Festlegung der Schwellen zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Immissionswerte der Tabelle 3 gelten für tagsüber einwirkende Erschütterungen von Baustellen und stellen Zumutbarkeitsmaßstäbe nach Maßgabe von Nr. 5.2 bereit.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 können nicht ohne nähere Prüfung zur Beurteilung der Belästigung durch Erschütterungseinwirkungen herangezogen werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Immissionswerte aufgrund von Art (durch Erschütterungsquelle bedingt), Ausmaß (Intensität der Einwirkung) und Dauer (Einwirkzeit, Pausen) der Erschütterungseinwirkungen geeignet sind, deren Erheblichkeit und Zumutbarkeit sachgerecht zu beurteilen. Eine solche Beurteilung kann erst vorgenommen werden, wenn feststeht, dass kein atypischer Fall vorliegt, bei dem eine von der Regel abweichende Beurteilung geboten ist.

#### 3.1 Einwirkungen auf Gebäude

Die Immissionswerte für die Beurteilung der Einwirkungen auf Gebäude (Anhang, Tabelle 1) sind nach der Gebäudeart und nach der Dauer der Einwirkungen gestaffelt. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-3. Die Zuordnung der Gebäude zu den Zeilen nach Tabelle 1 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

Sind die Immissionswerte eingehalten oder unterschritten, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen.

Werden die Immissionswerte überschritten, kommen Anordnungen nach §§ 17 oder 24 BImSchG in Betracht. Sind außerdem konkrete Anzeichen für Schäden im Sinne von erheblichen Nachteilen als Folge von Erschütterungen erkennbar, ist das Ermessen der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und ggf. auch nach § 25 Abs. 2 BImSchG eingeschränkt; sie darf dann nur bei einem atypischen Sachverhalt von einer nachträglichen Anordnungen absehen. Dabei ist zu beachten, dass an baulichen Anlagen Risse nicht nur durch Erschütterungen verursacht werden können; sie entstehen auch zum Beispiel durch ungleichmäßige Setzungen des Bauwerks oder durch ungleichmäßige Dehnungen verschiedener Baumaterialien bei Temperaturänderungen.

Werden Überschreitungen der Immissionswerte festgestellt, ohne dass konkrete Schäden erkennbar sind, kann die Anordnung von Maßnahmen zurückgestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber für die betroffe-

nen Gebäude das Maß der Erschütterungseinwirkungen, die voraussichtlich nicht zu Schäden führen, gutachterlich feststellen lässt und wenn dieses Maß nicht überschritten wird.

Sollen Immissionen nach Tabelle 1 begrenzt werden, ist zu prüfen, ob nicht ohnehin wegen der belästigenden Wirkung von Erschütterungen auf den Menschen die Erschütterungseinwirkungen weitergehend gemindert werden müssen.

Starke Erschütterungen können vor allem in locker bis mitteldicht gelagerten nichtbindigen Böden (Sande, Kiese) zu Sackungen des Bodens und damit zu Setzungen von Gründungskörpern führen. Das gilt besonders für häufige Erschütterungen, für gleichförmige Sande und für Böden unterhalb des Grundwasserspiegels. Nähere Informationen enthält DIN 4150-3:1999-02 Anhang C.

3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Tabelle 2 (Anhang) enthält Immissionswerte in Abhängigkeit von Gebietsart und Tageszeit der Einwirkungen. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-2. Die Zuordnung des Einwirkungsortes zu den in Tabelle 2 aufgeführten Gebieten ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Erschütterungsauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionswerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Erschütterungsminderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Erschütterungen und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Minderungsmöglichkeiten (s. Anhang, Beispiele) Rechnung zu tragen.

Die in Tabelle 2 genannten Gebiete entsprechen folgenden Gebietsfestsetzungen nach Baunutzungsverordnung:

Baugebiet BauNVO		Gebiete nach Tabelle 2 Zeile
Industriegebiete	(§ 9)	1
Gewerbegebiete	(§ 8)	2
Kerngebiete	(§ 7)	3
Mischgebiete	(§ 6)	3
Dorfgebiete	(§ 5)	3 oder 4 <sup>1)</sup>
besondere Wohngebiete	(§ 4a)	3 oder 4 <sup>1)</sup>
allgemeine Wohngebiete	(§ 4)	4
Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2)	4
reine Wohngebiete	(§ 3)	4
Kurgebiete, Klinikgebiete	(§ 11)	5

<sup>1)</sup> je nach Schwerpunkt der Nutzung

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt mit Hilfe der Tabelle 2 und in Anlehnung an Abschnitt 6.2 der DIN 4150-2 auf folgende Weise:

- Ist  $KB_{Fmax}$  kleiner oder gleich dem (unteren) Immissionswert  $IW_u$ , dann ist die Anforderung eingehalten.
- Ist  $KB_{Fmax}$  größer als der (obere) Immissionswert  $IW_o$ , dann ist die Anforderung nicht eingehalten.
- Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung eingehalten, wenn  $KB_{Fmax}$  kleiner als  $IW_o$  ist (siehe Nr. 4.2).
- Für häufigere Einwirkungen, bei denen  $KB_{Fmax}$  größer als  $IW_u$ , aber kleiner oder gleich  $IW_o$  ist, ist in besonderen Fällen ein weiterer Prüfschritt für die Entscheidung erforderlich, nämlich die Bestimmung der Beurteilungs-Schwingstärke  $KB_{FT}$  nach Abschnitt 6.4 der DIN 4150-2. Ist  $KB_{FT}$  nicht größer als der Immissionswert  $IW$  ( $IW_r$  ist der Immissionswert zum Vergleich mit Beurteilungs-Schwingstärken) nach Tabelle 2, dann sind die Anforderungen ebenfalls eingehalten.

Bei Einhaltung der Werte der Tabellen 2 und 3 ist zu erwarten, dass auch die Sekundäreffekte in der Regel nicht zu einer erheblichen Belästigung führen. Treten in Einzelfällen erhebliche Sekundäreffekte auf und lassen sich diese nicht auf einfache Weise abstellen (z.B. Resonanzen), so erfordern sie Untersuchungen im Einzelfall. Für die Beurteilung des von schwingenden Raumbegrenzungsflächen abgestrahlten sekundären Luftschalls sind die maßgebenden akustischen Regelwerke (insbesondere die TA Lärm sowie bei tieffrequenten Geräuschimmissionen die DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zu dieser Norm) heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Gewerbebetrieben hat sich das Schutzziel nicht an besonders empfindlichen Nutzungen (s. Gliederungs-Nr. 1, Geltungsbereich, 3. Abs.) zu orientieren, sondern an solchen, die für Gewerbebetriebe üblich sind. (z.B. am Aufenthalt von Personen in Büroräumen).

4 Hinweise zur Beurteilung

Wird der Vergleich von Messergebnissen mit Immissionswerten durchgeführt, um bei festgestellten schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Maßnahmen anzuordnen, muss sichergestellt sein, dass Überschreitungen der Immissionswerte nicht auf messtechnischen Unsicherheiten beruhen. Bei der messtechnischen Ermittlung von Schwinggeschwindigkeiten oder KB-Werten treten erfahrungsgemäß Unsicherheiten von bis zu + 15% auf. Sollen Anordnungen auf die Messergebnisse gestützt werden, ist in der Regel vom durch Messung ermittelten Wert ein Abzug von 15% vorzunehmen. Werden Messgeräte der Klasse II nach DIN 45669-1 eingesetzt oder wird das Näherungsverfahren nach DIN 4150-2 angewendet, können größere Unsicherheiten auftreten.

4.1 Einwirkungen auf Gebäude

Tabelle 1 unterscheidet zwischen Dauererschütterungen und kurzzeitigen Erschütterungen. Erschütterungen gelten nur dann als kurzzeitig, wenn sie für jedes Ereignis höchstens wenige Sekunden andauern und ihre Häufigkeit für Materialermüdungen und ihr zeitlicher Abstand für Resonanzerscheinungen unerheblich ist (z.B. einzelne Sprengerschütterungen).

4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Besonderheiten für vereinzelt auftretende Sprengerschütterungen:

Als kurzzeitig einwirkende Erschütterungen im Sinne von Satz 1 der Nr. 6.5.1 der DIN 4150-2 gelten Ereignisse mit einer Einwirkdauer von wenigen Sekunden pro Ereignis.

Als wenige Male pro Jahr im Sinne von Nr. 6.5.1, letzter Satz der DIN 4150-2 gelten Sprengerschütterungen bei bis zu 10 Ereignissen pro Jahr.

Andere Maßnahmen im Sinne der Anmerkung zu Nr. 6.5.1 der DIN 4150-2, auf die von der Überwachungsbehörde hingewirkt werden kann, sind beispielsweise: Ankündigung in Zeitungen oder mit Handzetteln, telefonische/persönliche Vorwarnung, Kombination der Vorwarnung mit gezielten Informationen und Benennung von Verantwortlichen.

## 5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen

Baustellen sind in der Regel nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG. Sie sind u. a. so zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

### 5.1 Einwirkungen auf Gebäude

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude bei Baumaßnahmen gelten die Ausführungen in Nr. 3.1 dieses Erlasses sinngemäß.

### 5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die in Tabelle 3 (Anhang) enthaltenen Immissionswerte dienen der Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Wohnräume oder vergleichbare Räume durch Baumaßnahmen am Tage. Sie berücksichtigen die besonderen Aspekte von Baumaßnahmen wie zeitlich begrenzte Einwirkungen und die zum Teil gegebene Notwendigkeit des Einsatzes von Verfahren, welche zur Realisierung der Baumaßnahme Erschütterungen in den Baugrund einleiten müssen und damit zwangsläufig auf die Umgebung einwirken. Daher sind für diesen Fall andere Maßstäbe hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit und Zumutbarkeit anzulegen als bei Erschütterungseinwirkungen durch stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken.

Bei Baustellenerschütterungen ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150-2 beschriebene Beurteilungsverfahren mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Es gelten für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 Tagen Dauer die Immissionswerte der Tabelle 3. Für länger als 78 Tage andauernde und für nachts auftretende Erschütterungen gelten grundsätzlich die Immissionswerte der Tabelle 2.

Die Beurteilung von zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen erfolgt in den drei Stufen I, II und III (siehe auch DIN 4150-2 Nr. 6.5.4.2 Buchst. a) bis c):

Bei Unterschreitung der Stufe I ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.

Liegen die Erschütterungen zwischen den Immissionswerten der Stufen I und II und sind die unter Nr. 6.4, Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, liegen ebenfalls in der Regel keine erheblichen Belästigungen vor.

Überschreiten die Erschütterungseinwirkungen jedoch die Stufe II, so können die unter Nr. 6.4 beschriebenen Maßnahmen dazu beitragen, die unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Mit zunehmender Überschreitung der Stufe II nimmt die Wahrscheinlichkeit erheblicher Belästigungen trotz ergriffener Maßnahmen zu. Solange die Stufe III aber nicht überschritten wird, können die Pflichten des Betreibers als erfüllt angesehen werden, wenn alle im Einzelfall anwendbaren Maßnahmen nach 6.4 getroffen werden.

Sofern nicht bereits bei Überschreitung der Stufe II ein erschütterungsärmeres Bauverfahren gewählt wurde, gewinnt diese Maßnahme bei Überschreitung der Stufe III besondere Bedeutung, da von dieser Schwelle an auch aufwendige, aber weniger erschüt-

terungsintensive Bauverfahren zunehmend als verhältnismäßig anzusehen sind. Bei der Ermessensausübung sind im Einzelfall außerdem andere Aspekte, wie die Dauer der Einwirkung und andere Immissionsarten (z.B. Lärm, Staub, Gerüche) mit in die Prüfungen einzubeziehen.

Immissionswerte für diese 3 Stufen sind in der Tabelle 3 für verschiedene Einwirkungsdauern D zusammengestellt. Dabei wird auf eine Unterteilung für verschiedene Gebietsarten verzichtet. Die Einteilung in Abschnitte von 6, 26 und 78 Tagen wurde von der durchschnittlichen Anzahl der Werkzeuge einer Woche, eines Monats und eines Vierteljahres abgeleitet. Für besonders schutzwürdige Gebiete (Objekte) wie z.B. Klinikgebiete oder ähnliches ist diese Tabelle nicht anwendbar. Solche Fälle erfordern Einzelfallentscheidungen.

Für Einwirkungsdauern D, die zwischen einem Tag und 6 Tagen liegen, werden die Immissionswerte der Tabelle 3 linear interpoliert.

Unter der Dauer D der Erschütterungseinwirkungen in der Tabelle 3 ist die Anzahl von Tagen zu verstehen, an denen tatsächlich Erschütterungseinwirkungen auftreten (nicht die Dauer der Baumaßnahme an sich). Dabei sind Tage mit Erschütterungseinwirkungen, die unter den gebietsabhängigen Werten der Tabelle 2 für  $IW_u$  oder  $IW_l$  liegen, nicht mitzuzählen.

Werden durch eine Baustelle wahrnehmbare Erschütterungseinwirkungen während mehr als 6 Tagen Dauer verursacht, die aber noch unter den niedrigsten Werten der Tabelle 3 für  $IWB_u$  oder  $IWB_l$  ( $IWB_u = 0,3$ ;  $IWB_l = 0,2$ ) liegen, dann gelten zusätzliche Einwirkungen von maximal 6 Tagen Dauer, welche die Anforderungen der Tabelle 3 für bis zu 6 Tage einhalten (gegebenenfalls Interpolation zwischen 1 und 6 Tagen), nicht als schädliche Umwelteinwirkungen.

## 6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsmissionen

### 6.1 Aktive Schutzmaßnahmen

Erschütterungen lassen sich am wirkungsvollsten durch Maßnahmen an der Erschütterungsquelle selbst vermindern. Dazu eröffnet der heutige Stand der Technik vielfältige Möglichkeiten.

Für die Minderung oder Vermeidung von Erschütterungen existiert eine Reihe häufig eingesetzter und bewährter Maßnahmen:

- Schaffung optimaler Betriebsbedingungen, Wartung und Pflege von Maschinen und Werkzeugen, Vermeidung unnötiger Lagerspiele, Verwendung scharfer Werkzeuge (Bohrer, Meißel usw.), Wahl der richtigen Temperatur der Werkstücke beim Schmieden,
- Übergang zu einer anderen Technik (zum Beispiel Ersetzen von „Einrütteln“ von Spundbohlen durch „Einpressen“),
- sorgfältiges Auswuchten oder Einsatz von Massenausgleichern,
- Auswahl unschädlicher Erregerfrequenzen,
- Schwingungsisolierung mit Feder- und Dämpfungselementen, die den Kräften und Massen der Maschinen und gegebenenfalls der Masse des Fundamentes entsprechend dimensioniert werden. Neben der Verminderung der Erschütterungen in der Nachbarschaft ermöglicht diese Art der Schwingungsisolierung auch eine Reduzierung der Masse der Unterkonstruktion (Fundament). Die Verminderung der Erschütterungsbeanspruchung betrieblicher Einrichtungen kann erheblich sein. Stützen der Unterkonstruktion können in die Gebäudestruktur integriert werden; Höhenausgleich und Nivellierung sind auch nachträglich leicht möglich.

Alle diese Maßnahmen müssen in jedem Einzelfall sorgfältig auf ihre Einsatzmöglichkeit geprüft werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass

nach Durchführung der Maßnahmen nicht andere unbeabsichtigte Resonanzen entstehen können. Insbesondere aktive Schutzmaßnahmen können auch zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen durchgeführt werden.

## 6.2 Ausbreitungsweg

Erschütterungen werden in der Regel durch den Boden übertragen, wobei die mechanischen Eigenschaften des Bodens die Ausbreitung häufig in unvorhergesehener Weise beeinflussen.

Erschütterungen nehmen im Allgemeinen mit dem Abstand von der Quelle ab, ihre Wirkungen können deshalb durch Vergrößerung des Abstandes im Normalfall vermindert werden.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Ausbreitung von Schwingungen im Erdboden durch vertikal eingebrachte Schlitze oder Kanäle rechtwinklig zur Ausbreitungsrichtung (mit gasgefüllten Matten) behindert werden kann. Die Schlitze wirken wie Schallschirme im akustischen Bereich und sollen möglichst nahe an der Quelle eingesetzt werden. Sie haben in einigen Fällen zu einer spürbaren Verminderung der Erschütterungen geführt.

## 6.3 Passive Schutzmaßnahmen

An den zu schützenden baulichen Anlagen können durch Veränderungen der Schwingungseigenschaften des Bauwerks oder von Bauteilen die Einwirkungen von resonanzbedingten Erschütterungen vermieden oder gemindert werden. Wegen des Aufwandes bei der erforderlichen Versteifung des genannten Bauwerks oder von Bauteilen oder der Anbringung von Zusatzmassen sollten Versuche in dieser Richtung jedoch nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben, zumal kaum vorhergesagt werden kann, ob die Maßnahmen Erfolg haben werden. Erfolgreich aber aufwendig ist auch die Abfederung von Gebäuden, über die vereinzelt berichtet wurde. Durch das Anbringen von Schwingungstilgern (ungedämpfte Zusatzmassen) an Bau- oder Maschinenteilen können Resonanzschwingungen vermindert werden. Da die Maßnahmen nicht an der verursachenden Anlage getroffen werden, lassen sie sich in aller Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen realisieren.

## 6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (z. B. Baustellenanlagen)

Die psychischen Auswirkungen von Erschütterungseinwirkungen können vermindert werden durch:

- Umfassende Information der Betroffenen z. B. über die Maßnahmen, die Verfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Betrieb.
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen sowie Empfehlungen über Verhaltensweisen zur Minderung von Erschütterungswirkungen auf die Betroffenen.
- Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden.
- Zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten usw.).
- Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Einwirkungen auf Menschen und Gebäude.
- Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung.

Der Gem. RdErl. v. 7. 11. 1997 (SMBl. NRW. 7129) wird aufgehoben.

### Anhang:

#### Beispiele

Erschütterungen von **Schmiedehämmern** haben sich in einer Reihe von Fällen wirksam durch die Verwendung

eines schwingungs isolierten Fundamentes verringern lassen; im Allgemeinen wurde eine etwa 80%ige Verminderung der Erschütterungen gegenüber einer festen Gründung nach DIN 4025 „Fundamente für Amboss-Hämmer (Schabottehämmer) – Hinweise für die Bemessung und Ausführung“ erreicht. Bei der Neuaufstellung von größeren Schmiedehämmern ist die schwingungs isolierte Gründung heute nicht wesentlich teurer als die feste Gründung. Dies gilt in gleicher Weise für die sog. Direktabfederung von Schmiedehämmern und Schmiedepressen, bei der die Isolierelemente nicht unterhalb eines Fundamentes, sondern direkt unter der Schabotte angeordnet werden.

Bei größeren **Schmiedekurbelpressen** entstehen durch den Anfahrpuls beim Einrückvorgang des Kurbeltriebs, beim eigentlichen Arbeitsvorgang und beim Abbremsen starke horizontale Kräfte, die zu niederfrequenten Erschütterungen in horizontaler Richtung führen. Diese lassen sich durch entsprechend dimensionierte schwingungs isolierte Fundamente wirksam vermindern. Bei der elastischen Aufstellung ist in der Regel ein relativ großes Fundament zur Erhöhung des Trägheitsmoments erforderlich.

**Pressen für die Blechverarbeitung** lassen sich im Allgemeinen mit Feder-Dämpfer-Elementen direkt abfedern, ohne dass ein abgefedertes Fundament, wie bei Schmiedehämmern und Schmiedepressen, erforderlich ist. Auch bei dieser direkten Abfederung konnten die Erschütterungen gegenüber fester Aufstellung um etwa 80% vermindert werden.

Bei **Webmaschinen** kann durch eine Aktivisolierung eine gute Isolierung erreicht werden. Die Auslegung der elastischen Lagerung hängt von der Bauart der Webmaschinen, deren Drehzahl und von betrieblichen Gegebenheiten ab. Eine sehr gute Isolierung wird erzielt, wenn eine oder mehrere Webmaschinen auf einer gemeinsamen Grundplatte montiert werden und die gesamte Fundamentplatte elastisch gelagert wird.

Zur Verminderung von Erschütterungen, die von **Sägegattern** ausgehen, haben sich

- große Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden (Darauf ist insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser zu achten),
- große Fundamentmassen,
- Änderungen der Drehzahl, falls Anregung in Resonanz vorliegt (Die geänderte Drehzahl kann allerdings an anderer Stelle zu Resonanz führen),
- Einbau spezieller Massenausgleichssysteme und die
- Auslegung des Fundamentes als Schwingfundament (Lagerung eines Fundamentblockes großer Masse auf Federisolatoren/Schwingungsdämpfern in einer Fundamentwanne)

bewährt.

Von **Schrottplätzen** ausgehende Erschütterungen lassen sich durch schwingungs isolierte Aufstellung von Shreddern, Scheren und Fallwerken vermindern.

Die von Schwingrinnen, Auspendekrosten und -rohren in **Gießereien** ausgehenden Erschütterungen können durch doppel-elastische Aufstellung vermindert werden. Bei Resonanzen kommen Drehzahländerungen in Betracht. Rüttel-Pressmaschinen lassen sich schwingungs isoliert aufstellen.

Schwingungs isolierte Aufstellungen zur Erschütterungsminderung sind ferner an **Automaten zur Nagelherstellung, Bauschuttrecyclinganlagen, Betonsteinfertigern, Druckmaschinen, Prallmühlen, Pressen und Stanzen** erfolgreich durchgeführt worden.

Erschütterungen von **Gewinnungssprengungen** können durch sprengtechnische Maßnahmen eingeschränkt werden. Auf die Größe der bei Sprengungen entstehenden Erschütterungen haben verschiedene Parameter wesentlichen Einfluss, insbesondere die Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe und die Entfernung zu den schutzbedürftigen Objekten. Durch Verringerung der Ladefracht (ohne Erhöhung der Verspannungen im Gebirge) und durch

Vergrößerung der Entfernung zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten wurde eine Verminderung der Erschütterungssamplituden erreicht. Durch entsprechende Wahl von Zündfolge (Verzögerungssprengungen, durch Verwendung von Zeitzündern), Vorgabe, Bohrlochabstand, Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe sowie durch geeignete Wahl der Abbaurichtung und Berücksichtigung der geologischen bzw. hydro-geologischen und örtlichen Verhältnisse, konnten Sprengerschütterungen gemindert werden.

Bei **Sprengungen im Wasser** ist eine erhebliche Verminderung der Erschütterungen durch Anordnung eines Luftschleiers im Wasser zwischen der Sprengstelle und dem Immissionsort erreicht worden.

Erschütterungen durch **Baugrubensprengungen** können ähnlich wie bei den standortgebundenen Steinbruchbetrieben durch Veränderung der Sprengstoffmengen, der Zündzeitfolge usw. gemindert werden. Ggf. sind andere Bauverfahren, wie Aufbrechen mit Meißel oder hydraulischen Gesteinsbrechern notwendig. Zur Verminderung von Erschütterungen durch Aufmeißeln kommt der Einsatz von Fräsen in Betracht. Bei **Abbruchsprengungen** ist meist die Fallenergie des gesprengten Bauwerkes für die Stärke der verursachten Erschütterungen maßgebend.

Minderungen können hierbei durch Verkleinerung der abgesprengten Massen und die Anwendung von Fallbetten (Aufschüttungen) erzielt werden.

Erschütterungen, die bei **Baumaßnahmen** durch Vibrationsgeräte, Rammen oder Rüttler hervorgerufen werden, sind häufig durch Änderungen der Betriebsbedingungen dieser Geräte vermindert worden. Erschütterungen durch schwere Rammgeräte konnten, wenn dies die Bodenverhältnisse zuließen, durch Ausweichen auf andere Arbeitsverfahren, z. B. Bohren oder Schlitzen (Schlitzverfahren), vermindert werden. Es muss eine sorgfältige Prüfung der technischen und geologischen Voraussetzungen für den Einsatz entsprechender Geräte erfolgen.

Bei Einsatz von **Rüttlern** und **Bodenverdichtern** treten gelegentlich Resonanzschwingungen in einzelnen Bauteilen, besonders von Geschossdecken in Gebäuden auf. Diese sind fast immer nur im Nachhinein durch Änderung der Erregerfrequenzen, durch die Wahl eines anderen Baugerätes oder eines anderen Bauverfahrens zu beeinflussen. Die durch **Vibrationsrammen** verursachten Erschütterungsimmissionen können durch Spülverfahren oder durch Vorbohren vermindert werden. Bei Einpressverfahren zum Einbringen oder zum Ziehen von Rammgütern werden praktisch keine Erschütterungen verursacht.

**Tabelle 1:** Immissionswerte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude in mm/s

Spalte Zeile	1 Gebäudeart	2 Kurzeitige Erschütterungen			3	4	5 Dauererschütterungen		6	
		Fundament					oberste Decken- ebene, horizon- tal <sup>†</sup>	Vertikale Decken- schwingun- gen		oberste Decken- ebene, horizon- tal <sup>†</sup>
		Frequenzen <sup>***</sup> )								
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	< 10 Hz	10 – 50 Hz	50 – 100 Hz*)						
		20	20 bis 40	40 bis 50	40	20	10	10		
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nut- zung gleichartige Bauten	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20	5	10		
3	Bauten, die wegen ihrer be- sonderen Erschütterungsem- pfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z.B. unter Denkmalschutz stehen) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8	**)	2,5	**)		
		Messwerte nach DIN 4150-3			Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeit der größten Komponente in mm/s					

\*) Bei Frequenzen über 100 Hz sollen die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.

\*\*\*) Das Maß der noch unschädlichen Erschütterungseinwirkungen ist im Einzelfall festzustellen.

†) Die Immissionswerte für Frequenzen von 10 bis 50 Hz sowie von 50 bis 100 Hz sind durch lineare Interpolation zwischen den Immissionswerten der jeweiligen Zeilen zu ermitteln.

+) Siehe DIN 4150-3, Nr. 6.1

++) Siehe DIN 4150-3, Nr. 6.2

**Tabelle 2:** Immissionswerte (IW) für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen

Spalte	Zeile	1		3	4	5	6		7
		Einwirkungsort					tags IW <sub>o</sub>	IW <sub>r</sub>	
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und gegebenenfalls ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)	IW <sub>u</sub>	0,40	6,0	0,20	0,30	0,60	0,15	
2	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche Gewerbegebiete § 8 BauNVO)	IW <sub>u</sub>	0,30	6,0	0,15	0,20	0,40	0,10	
3	Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)	IW <sub>u</sub>	0,20	5,0	0,10	0,15	0,30	0,07	
4	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche reines Wohngebiet § 3 BauNVO, allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)	IW <sub>u</sub>	0,15	3,0	0,07	0,10	0,20	0,05	
5	Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z.B. in Krankenhäusern, in Kurkliniken.	IW <sub>u</sub>	0,10	3,0	0,05	0,10	0,15	0,05	
	Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2.		KB <sub>F</sub> max	KB <sub>F</sub> max	KB <sub>F</sub> Tr	KB <sub>F</sub> max	KB <sub>F</sub> max	KB <sub>F</sub> Tr	KB <sub>F</sub> Tr

**Tabelle 3:** Immissionswerte (IWB) für tagsüber auftretende Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Zeitdauer								
Stufe	D ≤ 1 Tag								
	IWB <sub>u</sub>	IWB <sub>o</sub> *	IWB <sub>r</sub>	IWB <sub>u</sub>	IWB <sub>o</sub> *	IWB <sub>r</sub>	IWB <sub>u</sub>	IWB <sub>o</sub> *	IWB <sub>r</sub>
I	0,8	5,0	0,4	0,4	5,0	0,3	0,3	5,0	0,2
II	1,2	5,0	0,8	0,8	5,0	0,6	0,6	5,0	0,4
III	1,6	5,0	1,2	1,2	5,0	1,0	0,8	5,0	0,6
**	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>FTr</sub>	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>FTr</sub>	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>Fmax</sub>	KB <sub>FTr</sub>

\* Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt IWB<sub>o</sub> = 6,0.

\*\* Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2

Für Baustellensprengungen gilt allein das IWB<sub>o</sub>-Kriterium. Werte bis IWB<sub>o</sub> = 8,0 sind zugelassen, niedrigere Werte sind anzustreben.

7824

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Pferdezucht und -haltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 4. 8. 2000 –  
II B 5-2430.06-5439

Mein RdErl. vom 6. 2. 1985 (SMBL. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1.1. wird die Angabe „(Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 – BGBl. I S. 1045)“ durch „(Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998 – BGBl. I S. 145)“ ersetzt.
2. Es ist eine Nummer 4.1213 einzufügen mit dem Text „für Stuten der Rasse Warmblut über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Zuchtstutenprüfung,“.

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 954.

**II.**

**Finanzministerium**

**Anteil der Gemeinden  
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 7. 2000 –  
KomF 1112 – 6 – IV B 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das II. Quartal 2000 auf

**336.071.709 DM**

festgesetzt.

Ein Restbetrag von 1,00 DM aus dem I. Quartal 2000 ist hinzuzurechnen, so dass 336.071.710 DM zur Verteilung anstehen.

Davon werden auf die Gemeinden **336.071.710 DM** entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2000 S. 954.

**Innenministerium**

**Anteil der Gemeinden  
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2000**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 8. 2000 –  
III B 4 – 71.02-7343 II/00 -

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für die Monate April bis Juni 2000 auf

**2.563.934.907,04 DM**

festgesetzt.

Bei der Ermittlung des den Gemeinden zustehenden Anteils an der Einkommensteuer sind die Leistungen an andere Bundesländer im Rahmen der Lohnsteuererlegung, anteilig der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an den Bundeszahlungen im Familienleistungsausgleich und anteilig die auf natürliche Personen entfallenden Vergütungen von Körperschaftsteuer abgesetzt worden. Hinzugerechnet wurden die Leistungen anderer Bundesländer im Rahmen der Zerlegung des Zinsabschlages.

– MBl. NRW. 2000 S. 954.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 31. 7. 2000  
Az.: 51.21-642-91-2-12 (2)-Ki.

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße 12 (K 12n) als Nordwest-Umgehung entlang der Gemeindegrenze der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter zwischen der L 183 (Grootestraße) Bau-km 0+095 und der L 113 (Alfterer Straße) Bau-km 2+977 auf dem Gebiet der Stadt Bonn und der Gemeinde Alfter (Rhein-Sieg-Kreis)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landschaftsverbandes Rheinland vom 17. 7. 2000 – Az.: 51.21-642-91-2-12 (2)-Ki.- ist der Plan für den Neubau der Kreisstraße 12 (K 12n) zwischen der L 183 und der L 113 einschließlich der Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 38 bis 40 StrWG NW und §§ 72 bis 78 VwVfG NW auf Antrag der Stadt Bonn (Vorhabenträger) festgestellt worden.

Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsvorhaben ist die Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens erforderlich.

Im Anhörungsverfahren erfolgte die Zusage des Vorhabenträgers, mit dem Bau der K 12n und der Umsetzung der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen erst zu beginnen, wenn im Rahmen des beantragten Flurbereinigerungsverfahrens nach Vorlage des Flurbereinigerungsplanes die allgemeine vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigerungsgesetzes

- a) der Stadt Bonn in die Trasse und die Ersatzflächen,
- b) der Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen in ihre neuen Flächen

erfolgt ist.

Im dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NW ersetzt wird, Klage beim

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei dem

Kataster- und Vermessungsamt im  
Stadthaus, Aufzug 2, Etage 7C  
Berliner Platz 2, 53103 Bonn

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr vom 14. 9. 2000 bis 27. 9. 2000 und bei der

Gemeindeverwaltung Alfter, Zimmer 216  
Am Rathaus 7, 53347 Alfter-Oedekoven  
während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr vom 14. 9. 2000 bis 27. 9. 2000 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben,

beim Landschaftsverband Rheinland  
Dezernat 5  
50663 Köln

schriftlich angefordert werden.

Köln, den 31. Juli 2000

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 954.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb  
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569